

Statuten der Volkshochschule Schwarzenburg

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten - ungeachtet der verwendeten Sprachform - für beide Geschlechter.

I. Name und Zweck

- Art. 1 Die Volkshochschule Schwarzenburg ist ein gemeinnütziger Verein mit Sitz in Schwarzenburg im Sinne der Art. 60ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- Art. 2 Der Verein bezweckt die Förderung und Durchführung der Weiterbildung von Erwachsenen.
- Art. 3 Die Volkshochschule ist Mitglied des schweizerischen Volkshochschulverbandes. Sie ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft /Beiträge

- Art. 4 Mitglied kann jede natürliche Person werden, die den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag entrichtet.
- Art. 5 Über spezielle Leistungen und Vergünstigungen für die Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- Art. 6 Der Eintritt kann jederzeit erfolgen, der Austritt hingegen nur schriftlich auf Ende des Kalenderjahres (Geschäftsjahres).
- Art. 7 Mitglieder, die mit der Bezahlung ihres Beitrages ein Jahr im Rückstand sind, werden gemahnt und letztlich gestrichen.

Mitglieder, die den Interessen des Vereines schaden, können durch einstimmigen Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden.

III. Organisation

- Art. 8 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Revisoren.

- Art. 9 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich einberufen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Traktanden verlangt.

Die Einberufung erfolgt unter schriftlicher Bekanntgabe der Traktanden mindestens 14 Tage vor dem Zusammentritt.

- Art. 10 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Begehren eines Drittels der Anwesenden sind die Wahlen geheim durchzuführen. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Es kann nur über Geschäfte abgestimmt werden, die in der Einladung

angekündigt wurden. Anträge der Mitglieder sind der Geschäftsstelle bis spätestens am 15. Januar schriftlich einzureichen.

Art. 11 Die Mitgliederversammlung behandelt folgende Geschäfte:

- a) Abnahme des Protokolls,
- b) Jahresbericht und Jahresrechnung,
- c) Festsetzung des Jahresbeitrages,
- d) Wahl des Vorstandes,
- e) Wahl der 2 Rechnungsrevisoren,
- f) Anträge des Vorstandes oder der Vereinsmitglieder,
- g) Statutenrevision,
- h) Auflösung des Vereins.

Art. 12 Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Er bestimmt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten.

Der Präsident und die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar.

Die Geschäftsführerin wird vom Vorstand gewählt und gehört diesem als Mitglied an.

Der Vorstand kann Ausschüsse zur Bearbeitung besonderer Fragen ernennen. Dabei steht es ihm frei, auch aussenstehende Personen beizuziehen.

Der Präsident oder der Vizepräsident und die Geschäftsführerin zeichnen rechtsverbindlich zu zweien für die Volkshochschule Schwarzenburg.

Der Vorstand, mit Ausnahme der Geschäftsführerin, arbeitet ehrenamtlich. Eine Spesenentschädigung ist möglich.

Art. 13 Aufgaben des Vorstandes sind:

- a) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- b) Berichterstattung und Rechnungsablage an die Mitgliederversammlung,
- c) Aufstellung des Kursprogramms und Festsetzung der Kursgelder,
- d) Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind,
- e) die Wahl der Geschäftsführerin.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 14 Die Rechnungsrevisoren werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt und sind wieder wählbar. Sie prüfen und verifizieren die Rechnungen, die Buchführung, den Kassenbestand und das Vermögen. Sie legen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Revisionsbericht vor.

IV. Finanzen

Art. 15 Die finanziellen Mittel setzen sich zusammen aus den Mitgliederbeiträgen, den Kursgeldern sowie allfälligen Zuwendungen von Gemeinden oder andern Körperschaften. Sie werden dauerhaft für den Vereinszweck eingesetzt. Dabei dienen die Einnahmen der Deckung der Kosten. Der Verein arbeitet nicht gewinnorientiert.

Art. 16 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung sowie die Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Statutenänderungen

Art. 17 Statutenänderungen müssen von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

VI. Auflösung des Vereins

Art. 18 Die Auflösung erfolgt, wenn 3/4 der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder dies beschliessen. Über die Verteilung und Verwendung eines allfälligen Vermögens entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei Gewinn und Kapital zwingend einer anderen wegen öffentlichem, gemeinnützigem oder Kultuszweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet werden müssen.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 19 Soweit die vorliegenden Statuten keine Bestimmungen enthalten gelten die Vorschriften von Ar. 60 - 79 des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 20 Diese Statuten treten sofort nach Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 13. März 2018 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 9. März 2011.

Schwarzenburg, 13. März 2018

Der Präsident

Die Geschäftsführerin

Andreas Fischer

Karin Burren-Hauser